

LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN



# ALTERSTEILZEIT

**ab 1. August 2021**

# INHALT

Vorwort	03	8.1 FAQ	08
<hr/>			
1. Was sind die wesentlichen Merkmale?	04	9. Versorgung = 80 % – wie werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ermittelt?	09
<hr/>			
2. Welche Altersteilzeitmodelle sind möglich?	04	10. Altersteilzeit im Blockmodell bis zur regulären Altersgrenze	10
<hr/>			
3. Sonstige Rahmenbedingungen	04	11. Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze	11
<hr/>			
4. Antragsverfahren	04	12. ATZ im Blockmodell und Kombination mit Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag	12
<hr/>			
5. Arbeitszeit = 60 % – wie wird sie für die ATZ berechnet?	04	Anhänge	14
<hr/>			
5.1 FAQ	05		
<hr/>			
6. Besoldung = 70 % – wie werden die monatlichen Bezüge ermittelt?	06		
<hr/>			
7. Teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte	08		
<hr/>			
8. Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen	08		

# VORWORT

## Liebe Kolleg\*innen,

das Referat Schulische Fortbildung der GEW Weser-Ems organisiert fortlaufend Informationsangebote für Schulbeschäftigte. Eine Übersicht der aktuellen Angebote findet sich auf der Homepage des Bezirksverbandes ([www.gewweserems.de](http://www.gewweserems.de)) als auch auf der Homepage der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben ([www.aul-nds.de/standorte/region-nord/oldenburg](http://www.aul-nds.de/standorte/region-nord/oldenburg)).

Die vorgelegte Broschüre soll helfen, die wesentlichen Merkmale der Altersteilzeit besser zu verstehen. Grundlage dieser aktualisierten Auflage ist eine zuvor erschienene Broschüre, die von Enno Emken, ehemaliges Mitglied der GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat, erstellt wurde.

Neben dieser Schrift empfehlen wir die Lektüre der Broschüre „Die Pension der Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen“, herausgegeben von Anke Schafft-Nielsen und Heidemarie Schuldt, die einen sehr guten Überblick zum Thema Altersversorgung bietet. Sie ist im Mitgliederbereich des Landesverbandes ([www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)) erhältlich.

Wir raten allen, die sich mit dem Gedanken tragen, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen oder eine Altersteilzeit anzustreben, die individuellen finanziellen Auswirkungen vom Niedersächsischen Landesamt für Versorgung und Bezüge (siehe Formular am Ende dieser Broschüre) oder der Rechtsstelle der GEW Niedersachsen berechnen zu lassen.

## GEW-Position

Auch wenn das Modell der Altersteilzeit für Beamt\*innen des Landes Niedersachsen aus gewerkschaftlicher Sicht

eher unattraktiv erscheint, kann es in Einzelfällen einen möglichen Weg zum gesunden Erreichen der Regelaltersgrenze darstellen. Dennoch: Sozial gerecht ist diese Form der Altersteilzeit eher nicht, denn nur wer sich einen Gehaltsverzicht von 30 Prozent erlauben kann, wird hiervon Gebrauch machen können. Insbesondere Frauen, die oftmals wegen Kindererziehungszeiten geringere Altersbezüge erhalten, werden es sich nicht leisten können. Eine gewerkschaftspolitische Forderung an die Landesregierung wird daher bleiben, ein eindeutig attraktiveres Angebot zur Altersteilzeit vorzulegen. Die Attraktivität des Berufsbildes der Lehrkraft in Niedersachsen kann auch in dieser Weise deutlich verbessert werden.

Insbesondere das Blockmodell ist bei denjenigen unattraktiv, die eine hohe Besoldungsgruppe haben, in der Regel ab A 13 und wenn der Zeitraum der Altersteilzeit sehr lang ist (7,5 oder 10 Jahre).

## Altersteilzeit – ab 1. August 2021

Die Grundlage für die Beschreibungen sind dem Merkblatt des Niedersächsischen Landesamts für Bezüge und Versorgung entnommen.

Mit dem Motto „verbessern, entlasten, ermöglichen“, hat die Landesregierung eine veränderte Altersteilzeit auf den Weg gebracht.

**Die aktuellen Altersteilzeitregelungen traten zum 1. August 2021 in Kraft.**

Hinweise zu den Rahmenbedingungen und zum Antragsverfahren sind im Merkblatt über Altersteilzeit des NLBV enthalten. ■

## 1. WAS SIND DIE WESENTLICHEN MERKMALE?

- Altersteilzeit kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres bewilligt werden. Sie kann jeweils zum 1. Februar und zum 1. August genehmigt werden.
- Altersteilzeit ist **im Blockmodell** möglich.
- **Schulleitungen** wird ebenfalls die **Altersteilzeit im Blockmodell ermöglicht**.
- **Die Modifizierungen der Altersteilzeit** gelten ausschließlich für Beamt\*innen als Lehrkräfte.

## 2. WELCHE ALTERSTEILZEITMODELLE SIND MÖGLICH?

- 1. Ein Teilzeitmodell mit durchgehendem und gleichbleibendem Beschäftigungsumfang** von 60 % der Arbeitszeit während der gesamten Laufzeit. (Schulleitung ist ausgeschlossen!)
- 2. Ein durchgehendes Teilzeitmodell mit im Laufe der Zeit absinkendem Beschäftigungsumfang 80 – (60) – 40.** (Im Durchschnitt ergibt sich daraus eine Arbeitszeit von 60 %). (Schulleitung ist ausgeschlossen!)
- 3. Blockmodell mit 60 % der Gesamtlaufzeit als Arbeitsphase (100 % Arbeitszeit) und 40 % der Gesamtlaufzeit als Freistellungsphase (0 % Arbeitszeit). Auch für Schulleitung möglich!**

## 3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

- Die Altersteilzeit muss sich bis zum Ruhestand erstrecken. Im Anschluss an eine Altersteilzeit kann kein Altersurlaub (§ 64 Niedersächsisches Beamtengesetz) folgen.
- Antragsberechtigt sind vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Beamt\*innen.
- Eine Altersermäßigung wird nicht zusätzlich gewährt.
- Es dürfen keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

## 4. ANTRAGSVERFAHREN

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird in den Schulen ein **Antragsvordruck** bereitgehalten. Dieser ist über die Internetseite [www.rlsb.de](http://www.rlsb.de) abrufbar.

Im Interesse der Personalplanung sind Anträge auf Altersteilzeit spätestens **sechs Monate vor dem gewünschten Beginn** über die Schulleitung einzureichen. Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Anträge von Lehrkräften der allgemein bildenden Schulen sind die jeweilig örtlich zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Über Anträge der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen entscheidet die Schulleitung.

## 5. ARBEITSZEIT = 60 % - WIE WIRD SIE FÜR DIE ATZ BERECHNET?

Umfang der Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit ist bei der Altersteilzeit auf 60 v. H. der für die Bewilligung maßgeblichen Arbeitszeit zu reduzieren. Ergeben sich bei einer ungleichmäßigen Arbeitszeitverteilung im Teilzeitmodell danach Unterrichtsstundenbruchteile, dann sind diese bei einem Wert von unter 0,5 auf eine halbe und bei einem Wert von über 0,5 auf eine ganze Unterrichtsstunde aufzurunden; ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet eine Rundung nicht statt.

Für die **Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit** ist auszugehen von der

**Unterrichtsstundenzahl unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit,**

- wenn sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit keine Veränderungen bei der geleisteten Unterrichtsstundenzahl ergeben haben oder
- wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl geringer ist als die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre werden hier die Unterrichtsstunden für die Altersteilzeit zugrunde gelegt, die zuletzt abgeleistet wurden. Jedenfalls dann, wenn diese geringer sind als die durchschnittliche Stundenzahl der letzten drei Jahre.
- Beispiel: Wenn man in dem letzten Halbjahr vor Beginn der Altersteilzeit nur z. B. mit halber Stundenzahl tätig ist und in den 2,5 Jahren davor mit voller Stundenzahl, wird für die Berechnung der Altersteilzeit nur die halbe Stundenzahl zugrunde gelegt.

- War die Lehrkraft in den letzten drei Jahren unter Wegfall der Bezüge beurlaubt (nicht Erholungsurlaub), so werden diese Zeiten für die Berechnung auf 0 gesetzt.
- Bei Beamt\*innen, die ihre Arbeitszeit nach der sog. **Freijahrsregelung** (§ 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten) verteilt haben, wird bei der Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit die bewilligte Teilzeitbeschäftigung zugrunde gelegt.

### 5.1. FAQ

Was geschieht mit der durchschnittlich zu leistenden Stundenzahl bei einer Veränderung des Regelstundensatzes (z.B. durch Schulwechsel in eine andere Schulform, gesetzliche Veränderungen, ect.)?

Bei einer Änderung der Regelstundenzahl wird die Berechnung der Altersteilzeit (wöchentliche Unterrichtsverpflichtung und Altersteilzeitfaktor) entsprechend angepasst.

### Beispielfälle für die Berechnung der Unterrichtsstundenzahl einer Altersteilzeit

Beispielfälle für die Berechnung der Unterrichtsstundenzahl einer zum 01.08.2015 beginnenden Altersteilzeitbeschäftigung

Unterrichtsstundenzahl im Jahr 2012/ 2013	Unterrichtsstundenzahl im Jahr 2013/2014	Unterrichtsstundenzahl im Jahr 2014/ 2015	Maßgebliche Unterrichtsstundenzahl für die Bewilligung der Altersteilzeit und in der Arbeitsphase des Blockmodells	Unterrichtsstundenzahl in der Altersteilzeit im Teilzeitmodell	Anmerkungen
28	28	28	28	16,8 (gerundet 17)	Durchgehende Vollzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit
20	20	20	20	12	Durchgehende Teilzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Teilzeitbeschäftigungsumfang
23,5	23,5	20	20	12	Beschäftigungsumfang bei Teilzeitbeschäftigung, der sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit richtet
0	24,5	26,5	17	10,2 (gerundet 10,5)	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange), die mit 0 einfließt; Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung

Änderungen der maßgeblichen Regelstundenzahl im Verlauf der Altersteilzeit, die sich bei einem Wechsel des überwiegenden schulform- oder schulzweigspezifischen Einsatzes ergeben, können sich auf die jeweils zu erbringende Unterrichtsstundenzahl auswirken, ohne dass der Beschäftigungsumfang dadurch verändert wird.



## 6. BESOLDUNG = 70 % – WIE WERDEN DIE MONATLICHEN BEZÜGE ERMITTELT?

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit (vgl. Nr. 1.2) stehen die Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für die Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 NBesG wird neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gezahlt, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist (bei begrenzt Dienstfähigen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 NBesG).

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermindert um die gesetzliche Lohnsteuer – entsprechend den auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen individuellen Besteuerungsmerkmalen, ggf. den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit ergibt sich aus der Teilzeit-Bruttobesoldung, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden jedoch private Abzüge nicht berücksichtigt (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.



## Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge (ohne Gewähr\*)

(\*Trotz mehrfacher intensiver Prüfung können Fehler enthalten sein – daher können wir für diese Berechnungen keine absolute Gewähr übernehmen und verstehen diese als Orientierung!)

Stand 01.03.2021

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistungen - alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	A12	A13	A15
<b>I. Zuschlagsberechnung Bruttobesoldung (Vollzeit)<sup>1</sup></b>	5.071,24	5.721,43	6.998,91
./. Lohnsteuer	768,83	967,16	1.387,50
./. Solidaritätszuschlag	-	-	-
./. Pauschalabzug (8 Prozent der Lohnsteuer)	61,50	77,37	111,00
fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	4.240,91	4.676,90	5.500,41
davon <b>70 Prozent</b> (obere Bemessungsgrundlage)	2968,64	3.273,83	3.850,29
./. Teilzeit-Nettobesoldung (Teilzeit 60 v. H.) <sup>2</sup>	2804,59	3.088,07	3.632,93
steuerfreier Zuschlag	164,05	185,76	217,36
<b>II. Bezügeberechnung Bruttobesoldung (Vollzeit)<sup>3</sup></b>	5.077,89	5.728,08	7.005,56
Teilzeit-Bruttobesoldung (60 Prozent) <sup>1</sup>	3.046,74	3.436,85	4.203,34
./. gesetzliche Abzüge	239,25	345,88	567,70
Teilzeit-Nettobesoldung (60 Prozent)	2.807,49	3.090,97	3.635,64
<b>+ steuerfreier Zuschlag</b>	164,05	185,76	217,36
<b>Auszahlungsbetrag</b>	2.971,54	3.276,73	3.853,00

<sup>1</sup> ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen

<sup>2</sup> Teilzeit-Bruttobesoldung ohne 3,99 Euro vermögenswirksame Leistungen ./. gesetzliche Abzüge 3) einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen

## 7. TEILZEITBESCHÄFTIGTE UND BEGRENZT DIENSTFÄHIGE LEHRKRÄFTE

Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten ist für die Berechnung der Altersteilzeitbesoldung und des Zuschlags anstelle der Vollzeit-Bruttobesoldung von der Bruttobesoldung auszugehen, die bei der nach Nr. 1.2 für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit zustehen würde.

Bei **begrenzt Dienstfähigen** bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich so wie bei Teilzeitbeschäftigten. Erhält eine verbeamtete Lehrkraft einen Zuschlag wegen begrenzter Dienstfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NBesG, bilden 70 Prozent der Nettobesoldung auf Grundlage der um diesen Zuschlag erhöhten Dienstbezüge die obere Bemessungsgrundlage.

## 8. WEITERE BESOLDUNGSRECHTLICH BEDEUTSAME AUSWIRKUNGEN

### Familienzuschlag

Die Bewilligung von Altersteilzeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung beider Ehepartner im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kinderanteil erstmalig teilzeitgekürzt werden müssen (§ 35 Abs. 4 und 5 und § 11 Abs. 1 NBesG). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Arbeitszeiten zusammen insgesamt mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

### Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In die Zuschlagsberechnung werden die vermögenswirksamen Leistungen nicht einbezogen.

### Erfahrungszeit

Die festgesetzte Erfahrungszeit wird durch die Altersteilzeit nicht berührt.

### Steuerliche Auswirkungen

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Demzufolge wird das zu versteuern-

de Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die Altersteilzeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.

### Auswirkungen auf das Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Altersteilzeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Altersteilzeitbezüge erteilt Ihre Bezügestelle (siehe Gehaltsmitteilung).

### Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Altersteilzeit nicht berührt. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Altersteilzeit zu unterhältiger Beschäftigung führt.

## 8.1 FAQ

Die Berechnung der Bezahlung während der aktiven Phase im Blockmodell bezieht sich ja auf 60 % der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit plus Altersteilzeitzuschlag.

Was geschieht mit der Besoldung und dem Zuschlag, wenn während der Altersteilzeit eine Lohnerhöhung oder eventuell eine Veränderung der Besoldung (z. B. von A 12 zu A 13) stattfindet?

Mit der Altersteilzeit wurde per Verfügung ein Altersteilzeitfaktor festgesetzt, der für die Berechnung der Dienstbezüge maßgebend ist. Die genauen Auswirkungen einer Besoldungsveränderung sind mit dem zuständigen NLBV im Einzelfall zu klären (Siehe auch Merkblatt zur Altersteilzeit ([https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/390.pdf?print=yes&MANDANTID=5&FORMUID=030\\_096n](https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/390.pdf?print=yes&MANDANTID=5&FORMUID=030_096n))).

Kann durch eine Besoldungsverschiebung (Funktionsstelle) eine Anpassung der Bezahlung erfolgen?

Mit der Altersteilzeit wurde per Verfügung ein Altersteilzeitfaktor festgesetzt, der für die Berechnung der Dienstbezüge maßgebend ist. Die genauen Auswirkungen einer Besoldungsveränderung sind mit dem zuständigen NLBV im Einzelfall zu klären (Siehe auch Merkblatt zur Altersteilzeit ([https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/390.pdf?print=yes&MANDANTID=5&FORMUID=030\\_096n](https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/390.pdf?print=yes&MANDANTID=5&FORMUID=030_096n))).



## 9. VERSORGUNG = 80 % – WIE WERDEN

### DIE RUHEGEHALTFÄHIGEN DIENSTZEITEN ERMITTELT?

Die Zeiten der Altersteilzeit sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltsfähig. Dabei werden die teilnehmenden verbeamteten Lehrkräften so gestellt, als würden sie im Umfang von 80 % der regelmäßigen Arbeit den Dienst leisten. Diese regelmäßige Arbeit berechnet sich aus der Übersicht der geleisteten Unterrichtsstunden der letzten drei Jahre. **Es ist also entscheidend, wie die vorherigen Dienstzeiten strukturiert waren!**

Es gibt drei verschiedene Berechnungsgrundlagen:

#### A. Aus der Vollzeit in die Altersteilzeit:

Altersteilzeit umfasst:	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit: X Jahre x 8/10 = Versorgungszeiten aus ATZ	5 x 8/10 = 4 Jahre	8 x 8/10 = 6,4 Jahre	10 x 8/10 = 8 Jahre	15 x 8/10 = 12 Jahre

#### B. Aus der Teilzeit und begrenzten Dienstfähigkeit in die Altersteilzeit:

Beispiel A = es wurde über drei Jahre eine **Teilzeitbeschäftigung von 57 % ausgeübt**.

z. B. Grundschule = 16 Unterrichtsstunden.

Altersteilzeit umfasst:	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit: X Jahre x 57/100 x 8/10 = Versorgungszeiten aus ATZ	5 x 57/100 x 8/10 = 2,28 Jahre = 2 Jahre 102 Tage	8 x 57/100 x 8/10 = 3,648 Jahre = 3 Jahre 237 Tage	10 x 57/100 x 8/10 = 4,56 Jahre = 4 Jahre 204 Tage	15 x 57/100 x 8/10 = 6,84 Jahre = 6 Jahre 307 Tage

Beispiel B = es wurde über drei Jahre eine **Teilzeitbeschäftigung von 75 % ausgeübt**.

z. B. Grundschule = 21 Unterrichtsstunden.

Altersteilzeit umfasst:	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit: X Jahre x 75/100 x 8/10 = Versorgungszeiten aus ATZ	5 x 75/100 x 8/10 = 3 Jahre = 3 Jahre 0 Tage	8 x 75/100 x 8/10 = 4,8 Jahre = 4 Jahre 292 Tage	10 x 75/100 x 8/10 = 6 Jahre = 6 Jahre 0 Tage	15 x 75/100 x 8/10 = 9 Jahre = 9 Jahre 0 Tage

Beispiel C = es wurde über drei Jahre eine **Teilzeitbeschäftigung von 89 % ausgeübt**.

z. B. Grundschule = 25 Unterrichtsstunden.

Altersteilzeit umfasst:	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit: X Jahre x 89/100 x 8/10 = Versorgungszeiten aus ATZ	5 x 89/100 x 8/10 = 3,56 Jahre = 3 Jahre 204 Tage	8 x 89/100 x 8/10 = 5,632 Jahre = 5 Jahre 254 Tage	10 x 89/100 x 8/10 = 7,12 Jahre = 7 Jahre 49 Tage	15 x 89/100 x 8/10 = 10,68 Jahre = 10 Jahre 248 Tage

**C. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung einer Grundschullehrkraft hat sich ein Jahr vor Beginn der Altersteilzeit erhöht**, von 57 % (= 16 Stunden) auf 71,5 % (= 20 Stunden). Die Berechnungsgrundlage der Arbeitszeit in der Altersteilzeit beträgt 17,5 Wochenstunden.

Altersteilzeit umfasst:	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit: X Jahre x 89/100 x 8/10 = Versorgungszeiten aus ATZ	5 x 62,5/100 x 8/10 = 2,5 Jahre oder 2 Jahre 183 Tage	8 x 62,5/100 x 8/10 = 4 Jahre oder 4 Jahre 0 Tage	10 x 62,5/100 x 8/10 = 7,12 Jahre oder 7 Jahre 49 Tage	15 x 62,5/100 x 8/10 = 7,5 Jahre oder 7 Jahre 183 Tage

## 10. ALTERSTEILZEIT IM BLOCKMODELL BIS ZUR REGULÄREN ALTERSGRENZE

Ab 1. August 2015 ist die Altersteilzeit wieder **im Blockmodell** möglich. Altersteilzeit im Blockmodell kann **nur in Laufzeiten von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren** genehmigt werden. Der Beginn ist in allen Modellen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr möglich. Im Blockmodell soll die Arbeitsphase 60 % und die Freistellungsphase 40 % der Gesamtlaufzeit umfassen.

Ausgehend vom beabsichtigten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wird der Beginn der Altersteilzeit festgelegt.

### Berechnungsbeispiel 1: 5 Schulhalbjahre

Beginn des Ruhestands:	1. Februar 2025	
Freistellungsphase:	1. Februar 2024 bis 31. Januar 2025	2 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	1. August 2022 bis 31. Januar 2024	3 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. August 2022</b>	<b>= 5 Schulhalbjahre</b>

### Berechnungsbeispiel 2: 10 Schulhalbjahre

Beginn des Ruhestands:	1. August 2027	
Freistellungsphase:	1. August 2025 bis 31. Juli 2027	4 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	1. August 2022 bis 31. Juli 2025	6 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. August 2022</b>	<b>= 10 Schulhalbjahre</b>

### Berechnungsbeispiel 3: 15 Schulhalbjahre

Beginn des Ruhestands:	1. Februar 2030	
Freistellungsphase:	1. Februar 2027 bis 31. Januar 2030	6 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	1. August 2022 bis 31. Januar 2027	9 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. August 2022</b>	<b>= 15 Schulhalbjahre</b>

### Berechnungsbeispiel 4: 20 Schulhalbjahre

Beginn des Ruhestands:	1. August 2032	
Freistellungsphase:	1. August 2028 bis 31. Juli 2032	8 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	1. August 2022 bis 31. Juli 2028	12 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. August 2022</b>	<b>= 20 Schulhalbjahre</b>

## 11. RUHESTAND WEGEN ERREICHEN DER ALTERSGRENZE

Das Niedersächsische Beamtengesetz § 35 regelt, dass Beamtinnen und Beamte mit Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand versetzt werden.

Die Altersgrenze wird für die Jahrgänge ab 1947 sukzessive erhöht:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22

**Bei Lehrkräften in öffentlichen Schulen** besteht die Sonderregelung, dass diese erst zum Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahrs, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten.

**Beim Vorliegen einer Schwerbehinderung gelten reduzierte Altersgrenzen!**



## 12. ATZ IM BLOCKMODELL UND KOMBINATION MIT VERSETZUNG IN DEN VORZEITIGEN RUHESTAND AUF ANTRAG

Das Niedersächsische Beamtengesetz § 37 sieht auch vor, dass Beamt\*innen auf Lebenszeit bereits ab dem vollendeten 60. Lebensjahr auf eigenen Antrag in den Ruhestand gehen können.

**Allerdings werden dann Versorgungsabschläge fällig, die das Ruhegehalt mindern. Gleichzeitig reduziert sich die Anzahl der Monate/Jahre, in denen eine Versorgung aufgebaut wird.**

**Der Versorgungsabschlag beträgt für jeden Monat, den die Lehrkraft vorzeitig in den Ruhestand geht, 0,3 % (für ein volles Kalenderjahr 3,6 %).**

### 5 Schulhalbjahre ATZ

Berechnungsbeispiel 1

<b>Geboren:</b>	<b>21. August 1962</b>	
Erreichen der Altersgrenze = April 2029 + bis Ende des SHJ	31. Juli 2029 (= 65 + 20)	
	Versorgungsabschläge	42 Monate = 12,6 %
<b>Beginn des Ruhestands auf Antrag:</b>	<b>1. Februar 2026</b>	
Freistellungsphase:	1. Februar 2025 bis 31. Januar 2026	2 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	01. August 2023 bis 31. Januar 2025	3 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. August 2023</b>	<b>= 5 Schulhalbjahre</b>

Berechnungsbeispiel 2

<b>Geboren:</b>	<b>21. August 1962</b>	
Erreichen der Altersgrenze = April 2029 + bis Ende des SHJ	31. Juli 2029 (= 65 + 20)	
	Versorgungsabschläge	24 Monate = 7,2 %
<b>Beginn des Ruhestands auf Antrag:</b>	<b>1. Februar 2027</b>	
Freistellungsphase:	1. August 2026 bis 31. Juli 2027	2 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	01. Februar 2025 bis 31. Juli 2026	3 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. Februar 2025</b>	<b>= 5 Schulhalbjahre</b>

## 10 Schulhalbjahre ATZ

## Berechnungsbeispiel 1

<b>Geboren:</b>	<b>11. Mai 1965</b>	
Erreichen der Altersgrenze = April 32 + bis Ende des SHJ	31. Juli 2032 (= 67)	
	Versorgungsabschläge	18 Monate = 9 %
<b>Beginn des Ruhestands auf Antrag:</b>	<b>1. Februar 2030</b>	
Freistellungsphase:	1. Februar 2028 bis 31. Januar 2030	4 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	01. Februar 2025 bis 31. Januar 2028	6 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>1. Februar 2025</b>	<b>= 10 Schulhalbjahre</b>

## Berechnungsbeispiel 2

<b>Geboren:</b>	<b>11. Mai 1965</b>	
Erreichen der Altersgrenze = April 32 + bis Ende des SHJ	31. Juli 2032 (= 67)	
	Versorgungsabschläge	48 Monate = 14,4 %
<b>Beginn des Ruhestands auf Antrag:</b>	<b>1. August 2028</b>	
Freistellungsphase:	1. August 2026 bis 31. Juli 2028	4 Schulhalbjahre = 40 %
Arbeitsphase:	01. August 2023 bis 31. Juli 2026	6 Schulhalbjahre = 60 %
<b>Beginn der Altersteilzeit:</b>	<b>01. August 2023</b>	<b>= 10 Schulhalbjahre</b>

# ANHÄNGE

## § 63 Altersteilzeit Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

(1) 1Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. 2Der Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit beträgt

1. Bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 27 BeamtStG) 60 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit und
2. Im Übrigen 60 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit,

höchstens jedoch 60 vom Hundert der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre. <sup>3</sup>Die Dienstleistung ist durchgehend in Teilzeitbeschäftigung mit der in Satz 2 festgelegten Arbeitszeit zu erbringen (Teilzeitmodell). <sup>4</sup>Die Altersteilzeit darf frühestens am 1. Januar 2012 beginnen. <sup>5</sup>Eine Beendigung der Altersteilzeit soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Altersteilzeit nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ihnen Altersteilzeit schon bewilligt werden kann, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf Antrag auch so verteilt werden, dass sie in den ersten sechs Zehnteln der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Beamtinnen und Beamten anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell).

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Interesse der Unterrichtsversorgung und der Unterrichtsorganisation durch Verordnung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen Vorschriften zu erlassen, die

1. den Umfang, den Beginn und die Dauer der Altersteilzeit abweichend von Absatz 1 festlegen,
2. die Bewilligung der Altersteilzeit im Teilzeitmodell mit einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit regeln, die mit höchstens 90 vom Hundert der nach Absatz 1 Satz 2 für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit beginnt und mit mindestens 30 vom Hundert dieser Arbeitszeit endet; dabei muss die durchschnittliche Arbeitszeit dem in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Umfang entsprechen und
3. die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Teilzeit- oder Blockmodells regeln.

(4) Solange es im Interesse der Unterrichtsversorgung und der Unterrichtsorganisation erforderlich ist, kann die oberste Dienstbehörde einzelne Gruppen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen von der Altersteilzeit ausnehmen.

(5) § 61 Abs. 2 gilt entsprechend.  
zum Seitenanfang



## Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule)

### Erster Abschnitt: Arbeitszeit der Lehrkräfte (ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter)

#### § 9 Altersteilzeit Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule)

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015 bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann auf Antrag auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 bewilligt werden.

Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt.<sup>2</sup>Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. <sup>3</sup>In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit höchstens 80 Prozent und im zweiten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit in drei Abschnitte gliedern. <sup>5</sup>In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt höchstens 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit.<sup>6</sup>Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) Altersteilzeit im Blockmodell kann für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

### Zweiter Abschnitt: Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 25a Altersteilzeit nach §63 NBG kann Schulleiterinnen und Schulleitern im Blockmodell nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015 für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden. Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.

## Vordruck LBV: Versorgungsabfrage

An die Personaldienststelle

Datum

### Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) um eine Vorabberechnung meines Ruhegehaltssatzes.

Hierzu leiten Sie bitte dieses Anschreiben zusammen mit meiner Personalakte an das Referat 23 des NLBV, 30149 Hannover, weiter. Ich bin damit einverstanden, dass auch Einblick in meine Bezügeakte genommen wird.

Weitere Angaben für die Versorgungsstelle:

Zur Beschleunigung des Verfahrens füge ich meine letzte Gehaltsmitteilung bei. Es besteht eine hinreichende zeitliche Nähe zum Ruhestandsbeginn, weil

ich das **55. Lebensjahr** vollendet habe (und ich mehr als 12 Monate vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand stehe!). Soweit schon eine Auskunft erteilt wurde, sind seitdem **mindestens 5 Jahre vergangen**.

Die Berechnung soll unter der folgenden Annahme erfolgen (max. 2 Alternativen):

1. Alternative: Ruhestandsbeginn am , bis dahin / Wochenstunden
2. Alternative: Ruhestandsbeginn am , bis dahin / Wochenstunden

ich zwar **noch nicht 55 Jahre alt** bin, aber Anlass zu der **Annahme besteht, dass ich** eventuell in nächster Zeit **wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand** versetzt werde (**Anfrage nur mit Bestätigung der Personaldienststelle**).

Die Berechnung soll für den möglichen Ruhestandsbeginn am erfolgen.

ich möglicherweise in nächster Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werde. (Nur bei Auflösung oder Umbildung von Behörden)

Die Berechnung soll für den möglichen Ruhestandsbeginn am erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Vodr. N0560 050 (11.2021)

### **Impressum**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 16 | 30175 Hannover  
Tel-Nr.: 0511 33804-0 | Fax-Nr.: 0511 33804-46

E-Mail: [email@gew-nds.de](mailto:email@gew-nds.de) | [www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

**Verantwortlich: Heidemarie Schuldt**

**Redaktionelle Mitarbeit: Ulrike Kinzl, Frederick Schnittker,  
Christian Ph. Storm**

**Satz:** mediendesign | aronjungermann, Bad Münden  
[www.aronjungermann.de](http://www.aronjungermann.de)

**Fotos:** Adobe Stock @momius, @insta\_photos, @Rawpixel.com



**Stand: November 2022**

[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)